

Est igitur, inquit Africanus, res publica res populi, populus autem non omnis hominum coetus quoquo modo congregatus, sed coetus multitudinis iuris consensu et utilitatis communione sociatus. eius autem prima causa coeundi est non tam inbecillitas quam naturalis quaedam hominum quasi congregatio; non est enim singulare nec solivagum genus hoc, sed ita generatum ut ne in omnium quidem rerum affluen<tia> ...

(Cic. rep. I 39)

Staat. Als Machtinstrument der (ökonomisch) herrschenden Klasse entstand der S. im Prozeß der Herausbildung privaten Eigentums, als die »höhere Einheit« in der Phase der asiatischen Produktionsweise begann, einerseits Produktionsmittel für eigene Konsumtion aus dem Gemeindeeigentum zu sondern, andererseits die Gemeinden zu »bloßen Besitzern« (Marx) zu machen. Diese frühe Form der Ausbeutung erforderte zuerst die Machtmittel, die zur Aufrechterhaltung einer Unterdrückerordnung nötig wurden (seit dem 4. Jhrt. v. u. Z. oder noch früher). Der früheste S. ist also ein S. altoriental. Typs. Der antike S. entstand mit der Herausbildung des griech. Politeneigentums zunächst als Unterdrückungsmittel der bevorrechtigten Aristokratie gegenüber den anderen Ständen (seit 9. Jh. v. u. Z.). Mit dem Aufkommen der Sklavenarbeit und dem Gewinn polit. Rechte durch den Demos wandelte sich der S. in der Polis zu einem Instrument zur Aufrechterhaltung des Sklavereisystems (»Sklavenhalterdemokratie«, etwa seit dem 6. Jh. v. u. Z.). In Rom ging seit der Beseitigung des Königtums (6. Jh.) eine parallele Entwicklung vor sich. Als hier die progressive Entwicklung der Sklavereigesellschaft Ende des 2. Jh. v. u. Z. mit den sizil. Sklavenaufständen zu Ende ging, wandelte sich der S. zur Militärdiktatur (Prinzipat) um, wodurch das alte Unterdrückungssystem noch bis zum 3. Jh. u. Z. aufrechterhalten werden konnte. Da in dieser Zeit sich neue Formen in den Produktionsverhältnissen entwickelten, die die Sklaverei zurückdrängten (Kolonenwirtschaft wandelt sich zum Kolonat), wurde eine neue Staatsform (Dominat) nötig, die zum Instrument der Unterdrückung der jetzt überwiegenden ausgebeuteten Stände (Abhängige in verschiedenen vorseudalen Hörigkeitsstatus) wurde.

[Lexikon der Antike: Staat, S. 1 ff. Digitale Bibliothek Band 18: Lexikon der Antike, S. 5415]

Staat 1. die höchstorganisierte Ordnungseinheit menschlichen Zusammenwirkens (H. Heller), deren Eigenart darin besteht, dass sie das Monopol der legitimen physischen Gewaltanwendung besitzt (M. Weber). In einem allgemeinen Sinn besteht eine staatliche Ordnung überall dort, wo eine politische Ordnung mit der Möglichkeit der Zwanganwendung ein Mindestmaß von Ordnung des Zusammenlebens garantiert. Nach der Drei-Elementen-Lehre bedarf es zur Existenz eines Staats des Staatsvolks, des Staatsgebiets und der Staatsgewalt. Die Staatsgewalt stellt das organisierende Element dar, sie ist entscheidend.

2. unter rechtlichen Gesichtspunkten (juristischer Staatsbegriff) stellt der Staat eine juristische Person dar, eine Gebietskörperschaft mit oberster, unabgeleiteter Anordnungsgewalt, die zugleich Gebiets-herrschaft und Personenherrschaft ausübt.

3. in soziologisch-geschichtlicher Sicht entwickelt sich eine politische Ordnung zunächst im kleinen Kreis der Gruppe, des Stammes (so z. T. noch heute in Ozeanien), aber kann selbst bei nicht sesshaften Völkern (Mongolen unter Tschingis Chan) zu großen Gesamtleistungen führen.

Kultische und religiöse Überzeugungen wirken einheitsbildend und können der staatlichen Ordnung ihr Gepräge auch durch die Ausgestaltung der Führungsschicht geben (ägyptisches Priesterkönigtum, Inkakult). Im Abendland entwickelte sich der Staat von der durchorganisierten Polis der Griechen (ähnlich Rom) zum Flächenstaat mit unterschiedlich starker Ordnungskraft. Das universalistische Reich des Mittelalters mit der Teilung in weltliche und geistliche Herrschaft (wobei letztere auch weltliche Herrschaft bedeutete) ließ einen Staatstypus entstehen, in dem es einander übergeordnete autonome Bereiche ohne »Durchgriffsrecht« gab, wobei die Ordnungskraft der kleineren Gemeinschaften sich als stärker erwies als die der großen (Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht Reichsrecht). Im absolutistischen Territorialstaat wurde dieser Grundsatz umgekehrt. Mit Hilfe der Souveränitätstheorie wurden die untergeordneten Gewalten zugunsten des zentralen Staatsapparats beseitigt. Diese

Grundsituation blieb auch bei der Entwicklung der Nationalstaaten und damit des heute beherrschenden Typus bestehen, trotz aller Verschiedenheit des Aufbaus (Föderalismus) oder der Staatsformen. Das europäisch-amerikanische Modell der Staatlichkeit wurde auch für Asien und Afrika maßgebend, wo vom westlichen Kolonialismus die politische Ordnungsform der einheimischen Bevölkerung überlagert wurde, bis die Entkolonialisierung den Weg für autonome Staatsgründung frei machte. Die Entstehung von Staaten ist heute nur noch durch eine Neugruppierung bisheriger staatlicher Einheiten möglich: Zerfall eines Staats (Dismembration; so Österreich-Ungarn 1918, Pakistan 1971, Jugoslawien 1991), Bildung neuer Staaten aus Teilen anderer Staaten (juristisch gesehen, nicht im historischen Sinn Polen 1919), Vereinigung bisheriger Staaten zu einem neuen Staat (Fusion; z. B. das Deutsche Reich 1871).

(Das Große Bertelsmann Lexikon 2002, s. v. Staat)

Staat (von italienisch *stato*, lateinisch *status*: Zustand, Verfassung), zuerst von Niccolò Machiavelli zur Bezeichnung des Zustands der Herrschaftsorganisation einer Stadt oder einer Landschaft gebraucht, bedeutet der Begriff in der heutigen politikwissenschaftlichen Terminologie das institutionell verfasste politische Gemeinwesen, das innerhalb der Grenzen seines Territoriums über die oberste Regelungsgewalt verfügt. Im Anschluss an die Definition, die Georg Jellinek im Jahr 1900 in seiner *Allgemeinen Staatslehre* gegeben hat („Der Staat ist die mit ursprünglicher Herrschaftsgewalt ausgerüstete Verbandseinheit sesshafter Menschen“), hat man den Staat in der so genannten Drei-Elemente-Lehre als die Dreieinheit von Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt definiert. Das entscheidende Merkmal des modernen Staates ist seine Souveränität, seine Grundlage bildet das Recht.

Herausgebildet wurde der moderne Staatsbegriff im 16. und 17. Jahrhundert. Er kann als Frucht der konfessionellen Kriege dieser Zeit gelten. Sowohl die Staatsphilosophie des Franzosen Jean Bodin (*Sechs Bücher über den Staat*, 1576) als auch jene des englischen Philosophen Thomas Hobbes (*Leviathan*, 1651) sind zutiefst von dem Eindruck dieser Kriege gekennzeichnet. Kernbegriff des Bodin'schen Staatskonzepts ist die Souveränität, d. h. die unbedingte, nach innen und außen unabhängige, selbst über den Gesetzen stehende Staatsgewalt. Auch bei Hobbes wird dem Herrscher ein beinahe absoluter Machtanspruch eingeräumt. Die einzige Einschränkung erfahren die absolute Macht und die korrespondierende Gehorsamspflicht der Untertanen aus der gesellschaftsvertraglichen Begründung des Staates und seiner Verfassung. Das Zentralmotiv aller gesellschaftsvertraglichen Staatsmodelle, auch des Hobbes'schen, ist die Abwehr der Gefahr, die Sicherung des Lebens. Die Erfüllung der sich hieraus für den Staat ergebenden Pflicht, die seiner Herrschaft Unterworfenen zu schützen, entscheidet über die Legitimität und die Legalität der staatlichen Herrschaft. Umgekehrt begründet aber gerade die Schutzfunktion des Staates seine absolute Autorität.

Im Verfassungsstaat unserer Tage ist die staatliche Macht in vielfacher Weise eingeehgt. Ein elementares Kennzeichen des Rechts- und Verfassungsstaates bildet das Prinzip der Gewaltenteilung, das die Trennung der gesetzgebenden, der ausführenden und der richterlichen Gewalt garantiert.

"Staat," Microsoft® Encarta® Online-Enzyklopädie 2002
<http://encarta.msn.de> © 1997-2002 Microsoft Corporation.

Neben den Unternehmen und den privaten Haushalten und private Organisationen ohne Erwerbszweck einer der drei großen Sektoren in der Gliederung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Der Sektor Staat umfaßt alle Institutionen, deren Aufgabe überwiegend darin besteht, Dienstleistungen eigener Art für die Allgemeinheit zu erbringen, und die sich hauptsächlich aus Zwangsabgaben finanzieren. Über den Staat vollzieht sich der überwiegende Teil der Einkommensumverteilung in der Volkswirtschaft. Zum Staat gehören die Gebietskörperschaften und die Sozialversicherung. Nicht zum Sektor Staat rechnen im Eigentum der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherung befindliche Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform.